

VERBANDSSATZUNG DER ABFALLWIRTSCHAFT LAHN-FULDA (ALF)

Die Verbandsversammlung der Abfallwirtschaft Lahn-Fulda hat in ihrer Sitzung am 12. Oktober 2022 die nachfolgende Fassung der Verbandssatzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416),
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436),
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. 2013, 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82),
- Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247),
- Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915)

sowie deren untergesetzlichen Regelwerken.

I. Allgemeines

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Schwalm-Eder-Kreis und der Landkreis Marburg- Biedenkopf bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I, S. 229, 237).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen Abfallwirtschaft Lahn-Fulda (ALF).
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Wabern. Ferner unterhält er eine Außenstelle in Marburg/Lahn.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet des Schwalm-Eder-Kreises und des Landkreises Marburg-Biedenkopf.

§ 2

Selbstverwaltungskörperschaft

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er nimmt seine Aufgaben in Selbstverwaltung wahr. Der Zweckverband ist berechtigt, hauptamtliche verbeamtete Personen zu ernennen.

§ 3

Aufgaben, Befugnisse

- (1) Aufgaben des Zweckverbandes sind die den Landkreisen zugewiesenen Aufgaben gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I, S. 2723, 2727), des Hessischen Ausführungsgesetzes zum KrW-/AbfG (HAKA) i.d.F. vom 20.07.2004, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.12.2006 (GVBl. I, S. 619, 645) und den hierzu ergangenen Vorschriften.

- (2) Zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgaben kann sich der Zweckverband auch Dritter bedienen. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Zweckverband und Dritten werden durch Vertrag geregelt.

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Vorstand

II. Verbandsversammlung

§ 5

Zusammensetzung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 18 Vertretende der Landkreise. Jeder Landkreis entsendet 9 Vertretende.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen. Die Vertretenden üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertretung weiter aus. Mit dem Verlust des Wahlrechts oder der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft endet auch die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung. Mitglieder des Vorstandes können der Verbandsversammlung nicht angehören.

§ 6

Vorsitz, Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine Person für den 1. Vorsitz und zwei Stellvertretungen, eine schriftführende Person und eine Stellvertretung.
- (2) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle eine der Stellvertretungen (in der Reihenfolge, wie es die Verbandsversammlung beschlossen hat), leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Ladungsfrist kann in Eilfällen vom/von der Vorsitzenden der Verbandsversammlung bis auf drei Tage abgekürzt werden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es der Vorstand oder $\frac{1}{4}$ der satzungsgemäßen Stimmen unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Angelegenheiten schriftlich verlangen.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 7

Aufgaben, Zuständigkeiten

Die Verbandsversammlung beschließt alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Gebührenordnungen
- b) Erlass und Änderung der Betriebssatzung
- c) Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern
- d) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 Eigenbetriebsgesetz
- e) Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften
- f) An- und Verkauf von Grundstücken
- g) Feststellung der Eigenkapitalverzinsung nach Maßgabe des § 14

- h) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen
- i) Auflösung des Zweckverbandes und Ausscheiden von Mitgliedern
- j) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe der §§ 16 Abs. 3 und 17 Abs. 8 Eigenbetriebsgesetz
- k) Übernahme neuer Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht, soweit diese von den Verbandsmitgliedern auf den Zweckverband übertragen werden
- l) Festsetzung der Entgelte und der Verbandsumlage
- m) Zustimmung zur Führung eines Rechtsstreites von größerer Bedeutung und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
- n) Errichtung, Erweiterung, Übernahme oder Veräußerung von Einrichtungen, die im Zusammenhang mit den dem Verband obliegenden Aufgaben erforderlich sind, sofern die Zustimmung der Verbandsmitglieder vorliegt
- o) Bestellung der prüfenden Person für den Jahresabschluss

§ 8

Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Niederschrift

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Vertretenden anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom/von der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der schriftführenden Person zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Entschädigung gilt § 27 HGO entsprechend. Die Entschädigung erfolgt auf Grundlage einer Entschädigungssatzung.

III. Verbandsvorstand

§ 9

Zusammensetzung

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus den Landkreisleitungen der Landkreise Marburg-Biedenkopf und Schwalm-Eder und vier weiteren Mitgliedern aus den Kreisausschüssen der Landkreise, die von der Verbandsversammlung gewählt werden. Für jedes Vorstandsmitglied ist eine Stellvertretung zu wählen.
- (2) Der Verbandsvorstand wählt den/die Verbandsvorsitzende/n und die Stellvertretungen aus seiner Mitte.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertretungen werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Verbandsvorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung erfolgt auf Grundlage einer Entschädigungssatzung.
- (5) Die Landkreisleitungen können sich von ihrer jeweiligen Vertretung im Amt vertreten lassen.

§ 10

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besorgt die laufende Verwaltung des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dem Gesetz oder dieser Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten ist. Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehören insbesondere:
 - a) Entwurf des Wirtschaftsplanes
 - b) Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung bzw. den Ausgleich eines Verlustes
 - c) Stellungnahme zur Festsetzung der Entgelte und Verbandsumlage; Veranlagung und Einziehung der zu erhebenden Entgelte und der Verbandsumlage

- d) Einstellung und Entlassung von Personal des Zweckverbandes, insbesondere von Geschäftsführung, stellvertretender Geschäftsführung, einer Kassenverwaltung und einer Stellvertretung
 - e) Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert einen angemessenen, in der Betriebssatzung festzulegenden Vomhundertsatz des Stammkapitals übersteigt
 - f) Vorschlag für die prüfende Person für den Jahresabschluss
 - g) Verzicht auf Forderungen und Stundung von Zahlungsverpflichtungen nach Maßgabe der Betriebssatzung
- (2) Der Vorstandsvorstand vertritt den Zweckverband nach außen. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den/die Vorstandsvorsitzende/n oder der Stellvertretung abgegeben. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom/von der Vorstandsvorsitzenden oder einer Stellvertretung sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich beauftragte Person abgibt, wenn die Vollmacht in Form des Satzes 2 und 3 erteilt ist.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, vom/von der Vorsitzenden oder von der Geschäftsführung schriftlich mit 7-tägiger Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf einen Tag abgekürzt werden.
- (2) Auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder soll, auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern muss der/die Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung des Vorstandes einberufen.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom/von der Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von der Stellvertretung geleitet.
- (4) Der Vorstand tagt nicht öffentlich.

§ 12

Beschlussfassung

- (1) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Einstimmigkeit.
- (4) Über die Sitzung des Vorstandsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und dem vom Vorstandsvorstand zu bestellenden schriftführenden Person zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstandsvorstandes zu übersenden ist. Ist eine Geschäftsführung bestellt, so nimmt diese die Aufgaben der Schriftführung wahr.

IV. Verbandswirtschaft

§ 13

Haushalts- und Kassenwirtschaft

- (1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die in § 131 HGO genannten Aufgaben werden von dem Rechnungsprüfungsamt des Schwalm-Eder-Kreises wahrgenommen.
- (3) Der Vorstandsvorstand kann eine Kassenverwaltung und eine Stellvertretung bestellen. Sofern das nicht geschehen ist, werden die Kassengeschäfte des Zweckverbandes durch die Kreiskasse des Schwalm-Eder-Kreises gegen Zahlung eines pauschalen Entgeltes wahrgenommen.

§ 14

Finanzmittel

- (1) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 2.000.000 (in Worten: Zweimillionen) € und wird in Höhe von jeweils 1.000.000 (in Worten: Einmillion) € von dem Schwalm-Eder-Kreis und dem Landkreis Marburg-Biedenkopf erbracht. Die Verbandsmitglieder erhalten jährlich eine Eigenkapitalverzinsung auf das von ihnen eingesetzte Eigenkapital, soweit ein Jahresüberschuss erwirtschaftet wird. Die Höhe der Eigenkapitalverzinsung wird jährlich von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (2) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seiner Kosten Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum KrW-/AbfG, des Hessischen Kommunalabgabengesetzes und der Gebührensatzungen/-ordnungen und kann von den Verbandsmitgliedern Entgelte erheben.
- (3) Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, kann der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage erheben. Diese wird im Verhältnis 1 : 1 auf beide Verbandsmitglieder verteilt.

V. Verwaltung

§ 15

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Verwaltung sowohl hauptamtliche als auch ehrenamtliche Geschäftsführende und Mitarbeitende bestellen. Die Aufgaben des Zweckverbandes können auch im Wege der Personalgestellung von Beschäftigten der Verbandsmitglieder oder im Wege der Drittbeauftragung durch die Verbandsmitglieder wahrgenommen werden.
- (2) Hinsichtlich der Bestellung hauptamtlicher Mitarbeitender gilt § 73 HGO sinngemäß.

VI. Bekanntmachung

§ 16

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Internet unter der Adresse www.a-lf.de.
- (2) Der Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung im Internet sowie die in Absatz (1) genannte Internetadresse erfolgt in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen - Ausgaben für den Schwalm-Eder-Kreis (Ausgaben Melsungen, Ziegenhain, Fritzlar-Homberg) sowie in der Oberhessischen Presse und dem Hinterländer Anzeiger .

§ 17

Aufsicht

Der Zweckverband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidiums Kassel in Kassel.

§ 18

Weitere Rechtsgrundlagen

Soweit nicht das KGG oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

VII. Schlussvorschriften

§ 19

Auflösung des Zweckverbandes und Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes hat der Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung eine Abwicklung vorzunehmen. Danach verbleibende Schulden werden

von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis 1:1 übernommen. Etwaiges Vermögen ist in gleicher Art auf die Verbandsmitglieder zu verteilen. Hiervon abweichend werden gebietsbezogene Rücklagen dem jeweiligen Verbandsmitglied ausgezahlt.

- (2) Eine Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung beider Verbandsmitglieder.
- (3) Das Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder ist grundsätzlich unter Beachtung der Vorgaben der §§ 21 ff. KGG möglich. Das Ausscheiden bedarf der Antragstellung und wird frühestens mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende des auf den Eingang des Antrags folgenden Kalenderjahres wirksam.
- (4) Da das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds der Auflösung des Zweckverbandes gleichkommt, finden in diesem Falle die Regelungen in den Absätzen (1) und (2) entsprechende Anwendung. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat jedoch die Kosten der Abwicklung zu tragen.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung vom 31.03.2009, geändert durch die Änderungssatzungen vom 01.06.2012 sowie 01.01.2013, außer Kraft.

Wabern, 12. Oktober 2022



Winfried Becker
Landrat und Verbandsvorsitzender